

Bundesgesetzblatt ⁷¹⁷

Teil II

1959	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1959	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
4. 6. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Irland)	717
24. 6. 59	Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	718
23. 6. 59	Verordnung (Polizeiverordnung) zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Fähranlagen Großenbrode-Kai	720

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr
von Warenmustern und Werbematerial
(Inkrafttreten für Irland).**

Vom 4. Juni 1959.

Das in Genf am 7. November 1952 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI für

Irland am 23. Mai 1959
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. November 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 571).

Bonn, den 4. Juni 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Verordnung
über das Seelotswesen außerhalb der Reviere.**

Vom 24. Juni 1959.

Auf Grund des § 50 Abs. 2 und der §§ 53 und 58 Nr. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Seelotswesen werden auf den nachstehend aufgeführten Fahrtgebieten folgende Anforderungen an den Grad des Befähigungszeugnisses gestellt:

1. Für die Fahrt über die Watten
Befähigungszeugnis A1 oder B1;
2. für die Fahrt zwischen den Häfen der ostfriesischen Küste und den Inseln Langeoog und Wangerooge, für die Fahrt zwischen Varel und Wilhelmshaven sowie für die Fahrt auf der Lesum und Hunte
Befähigungszeugnis A1 oder B1;
3. für die Fahrt durch das Norderneyer Seegatt, für die Fahrt auf der Oste, Stör, Krückau, Pinnau, Schwinge, Hever, Eider sowie zwischen der schleswig-holsteinischen Westküste und Helgoland
Befähigungszeugnis A3;
4. für die Fahrt auf der Schlei, dem Fehmarn Sund sowie zwischen der Ansteuerungstonne „Neustadt“ und dem Hafen Neustadt in Holstein
Befähigungszeugnis A3;
5. für die Fahrt auf der Flensburger Förde
Befähigungszeugnis A4.

§ 2

(1) Entgelte für Leistungen der Seelotsen außerhalb der Reviere (Dritter Abschnitt des Gesetzes über das Seelotswesen) bedürfen, soweit sie nicht im Verordnungswege festgesetzt werden, der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn sich die für ihre Erteilung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse geändert

haben oder das Vorhandensein der tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben der Beteiligten irrig angenommen worden ist.

§ 3

Der Bundesminister für Verkehr kann, wenn die Schiffssicherheit nicht gefährdet wird, in Einzelfällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

§ 4

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt für die Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere einen Lotsenausweis nach dem Muster der Anlage aus.

(2) Die Lotsen haben den Ausweis der Schiffsführung auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebene Lotsenausweise verlieren ihre Gültigkeit.

§ 5

Wer ein anderes als das nach § 2 genehmigte Entgelt fordert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Seelotswesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Bestehende Anordnungen über die Höhe der Entgelte für das Lotswesen außerhalb der Reviere treten am 1. Dezember 1959 außer Kraft, wenn sie nicht vorher nach § 2 dieser Verordnung genehmigt werden.

Bonn, den 24. Juni 1959.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm


Ausweis für Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere

(Seite 4)

(Seite 1)

Vermerke:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



AUSWEIS
für
Seelotsen
außerhalb der Seelotsreviere

Nr.

95 mm

67 mm

(Seite 2)

(Seite 3)

Herr
(Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum)

ist zur Ausübung des Lotsendienstes

.....
(Fahrgebiet)

berechtigt.

....., den
(Ort)

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

.....

(Lichtbild)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

108 mm

160 mm

**Verordnung
(Polizeiverordnung)
zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Fähranlagen Großenbrode-Kai.**

Vom 23. Juni 1959.

Der Bundesminister für Verkehr und der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein verordnen je für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich, und zwar

der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie der §§ 25, 37 und 38 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 77):

§ 1

Diese Verordnung gilt für den Bereich der Fähranlagen Großenbrode-Kai. Der Bereich wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Vom westlichen Molenfuß entlang der westlichen Molenkante über den Molenkopf und die Fahrwassertonne „A“ zu der Fahrwassertonne „1“ und von hier in gerader Richtung über die Fahrwassertonnen „2“ und „3“ zum Ufer des Süteler Strandes, von dort entlang des Ufers bis in die Höhe der Fahrwassertonne „5“, sodann über die Fahrwassertonnen „5“ bis „9“ zu der am Nordufer des Süteler Sees aufgestellten schwarz-gelben Tafel und von dort entlang der Uferkante zum Ausgangspunkt.

§ 2

(1) Der in § 1 umgrenzte Bereich darf, von Seenotfällen abgesehen, nur von Fahrzeugen der Deutschen Bundesbahn, der Dänischen Staatsbahnen sowie von Dienstfahrzeugen des Bundes und des Landes, die im Geltungsbereich dieser Verordnung dienstliche Aufgaben zu erfüllen haben, befahren werden. Die Fährschiffe der Deutschen Bundesbahn und der Dänischen Staatsbahnen haben in jedem Falle Vorfahrtsrecht (Wegerechtschiffe) und dürfen von anderen Fahrzeugen nicht behindert werden.

(2) Das Ankern, Liegen und Treiben von Fahrzeugen, das Fischen, Baden und Schwimmen sind verboten.

Bonn, den 23. Juni 1959.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

(3) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel kann im Einzelfall und auf Antrag Ausnahmen von dem Fahrverbot (Absatz 1 Satz 1) und dem Verbot des Fischens (Absatz 2) zulassen.

§ 3

Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Bauschutt, Schlacke, Asche, Tierkörper, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht versenkt oder ausgeschüttet werden. Öl, ölhaltiges Wasser oder Ölrückstände dürfen weder gelenzt noch abgeleitet werden.

§ 4

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel ist ermächtigt, in Durchführung dieser Verordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und zum Schutze des Schiffsverkehrs im Bereich der Fähranlagen erforderlich werden.

(2) Führer von Fahrzeugen sind verpflichtet, auf Weisung der Polizei ihre Fahrzeuge anzuhalten, an einer bestimmten Stelle anzulegen oder vor Anker zu gehen, die Weiterfahrt zu unterlassen oder den Bereich der Fähranlagen zu verlassen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung oder gegen Anordnungen und Weisungen nach § 4 werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Kiel, den 23. Juni 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
als Ordnungsbehörde
In Vertretung
Sureth